

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2644

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

10. Juni 2024

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Schriftlicher Bericht „Aktionsplan zur Stärkung und Unterstützung der Strukturen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in NRW“ (FWZ-Aktionsplan NRW)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit dem beigefügten Bericht wird der o.g. Aktionsplan für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vorgestellt. Dieser ist das Ergebnis eines Stakeholderprozesses zur Zukunft der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen; er wurde gemeinsam mit Vertretungen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, Forstdienstleistern und Holzvermarktungsorganisationen erarbeitet.

Im Rahmen des Stakeholderprozesses wurde auch die Förderung forstlicher Dienstleistungen (direkte Förderung) evaluiert. Der Stakeholderprozess setzt den Beschluss des Landtags vom 29. September 2022 um.

Für eine Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftlicher Bericht

**„Aktionsplan zur Stärkung und Unterstützung
der Strukturen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
in NRW“
(FWZ-Aktionsplan NRW)**

1. Hintergründe und Zielsetzung

Mit Beschluss des Landestags vom 29. September 2022 wurde der Antrag der Regierungsfraktionen vom 20. September 2022 mit dem Titel „Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer unkompliziert unterstützen – Sofortprogramm für forstliche Zusammenschlüsse!“, Drucksache 18/964, verabschiedet und die Landesregierung aufgefordert, die Förderung forstlicher Dienstleistungen zu evaluieren, um dieses Förderangebot zur vereinfachen und praxisorientierter umzusetzen. Daneben sieht der Beschluss vor, ein unkompliziertes und praxisorientiertes Förderprogramm zur Strukturunterstützung, insbesondere der Geschäftsführung, unter Beteiligung der Betroffenen aufzulegen.

Zur Umsetzung dieses Auftrages wurde ein Stakeholderprozess initiiert.

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (kurz: FWZ) sind wichtige Akteure zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Kleinprivatwaldes in Nordrhein-Westfalen. Die bestehenden Strukturen aus ehrenamtlich organisierten Vereinen sichern ein flächendeckendes Beratungsangebot zur Bewirtschaftung der Privatwaldes in Nordrhein-Westfalen. Durch die – aus wettbewerbs- und beihilferechtlichen Gründen erforderliche – Einstellung der kooperativen Holzvermarktung, die Einstellung der sogenannten indirekten Förderung und die damit verbundene Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen (direkte Förderung) sowie die massiven Waldschäden wurden viele Zusammenschlüsse vor große Herausforderungen gestellt und die Grenzen der Leistungsfähigkeit der bestehenden Strukturen aufgezeigt.

Mit der Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen haben sowohl die Fülle als auch die Komplexität der zu erfüllenden Aufgaben zugenommen. Exemplarisch können hier die Antragstellung, die Erfüllung der Vorgaben zur Angebotseinholung, die Abrechnung der Dienstleistung mit den Mitgliedern und der aktive Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde genannt werden. Diese Tätigkeiten sind für den Erhalt einer Zuwendung notwendige Tätigkeiten, die meisten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse haben hierbei jedoch Neuland betreten. Die Tatsache, dass mittlerweile nahezu 98 % der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eine Zuwendung zum Angebot forstlicher Dienstleistungen auf den Mitgliedflächen erhalten, zeigt zwar, dass die

forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sich den Herausforderungen erfolgreich gestellt haben. Dies gelang jedoch in vielen Fällen nur durch intensive Unterstützung u.a. des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Professionelle Strukturen sind im Rahmen dieses Prozesses nur in wenigen Ausnahmefällen entstanden. Mittelfristiges Ziel sollte daher sein, dass die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse über entsprechend leistungsfähige Strukturen verfügen, um eine Umsetzung der administrativen Aufgaben in den Bereichen Förderung, Abrechnung von Leistungen mit Mitgliedern und Steuern eigenständig bewältigen zu können.

Durch die Schadensereignisse der zurückliegenden Jahre ist ein Großteil der produktiven Fichtenbestände zerstört worden. Da die notwendige Wiederbewaldung und der klimastabile Umbau der Wälder erhebliche Investitionen erfordern, wird es daher erhebliche Anstrengungen erfordern, den Privatwaldbesitz zu motivieren, sich weiterhin im Wald, aber auch in den Zusammenschlüssen, zu engagieren.

Unter Beteiligung der Betroffenen wurde deshalb mit den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und weiteren Akteuren der Stakeholderprozess im Zeitraum von Juli 2023 bis Februar 2024 durchgeführt. Ziel des Prozesses war es Maßnahmen zu identifizieren, um die Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse zu stärken. Die beschriebenen Maßnahmen sollen die FWZ in die Lage versetzen, die zukünftigen Herausforderungen eigenverantwortlich zu bestehen.

2. Umsetzung des Stakeholderprozesses

Mit der Organisation des Prozesses und der Erstellung des Aktionsplans wurde mit der Firma UNIQUE land use GmbH ein externes Unternehmen beauftragt.

Die Arbeiten gliederten sich in die folgenden Bestandteile:

1. Vorarbeiten zur Analyse der Rahmenbedingungen
 - a. Recherchetätigkeiten
 - b. Telefoninterviews mit insgesamt 34 Organisationen/Akteuren
2. Durchführung von jeweils zwei Workshops für FWZ mit (A) Realeigentum und für (B) den Gemeinschaftswald mit Stakeholdern zur Erarbeitung von Leitbildern und konkreten Maßnahmen für FWZ
3. landesweite Onlinebefragung aller FWZ

Die Umsetzung und die Ergebnisse des Stakeholderprozesses sind im FWZ-Aktionsplan ausführlich dargestellt, der diesem Bericht anhängt. Der FWZ-Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen zur Erreichung der strategischen forstpolitischen Ziele des Landes.

3. Maßnahmen des Aktionsplans

Es wurden insgesamt neun Maßnahmen in drei Handlungsfeldern identifiziert, die geeignet sind, forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse weiter zu unterstützen.

Maßnahme 1: *Fortführung und Anpassung der Förderung forstlicher Dienstleistungen*
Hintergrund: *Die Förderung forstlicher Dienstleistungen soll vereinfacht werden, um den hohen administrativen Aufwand zu reduzieren.*

Zielsetzung: *Reduktion des administrativen Aufwands, Stärkung der Organisation durch Entlastung.*

Maßnahme 2: *Förderung forstlicher Dienstleistungen: Digitalisierung*

Hintergrund: *Es besteht Bedarf an einer verstärkten Digitalisierung, um die Förderung zu vereinfachen.*

Zielsetzung: *Schaffung einer digitalen Infrastruktur, Stärkung der Organisation durch Digitalisierung.*

Maßnahme 3: *Förderung forstlicher Dienstleistungen: gleichwertige Förderkonditionen für beschäftigtes forstfachliches Personal*

Hintergrund: *Die Förderung von FWZ mit eigenem Personal ist benachteiligt im Vergleich zur Vergabe an Dritte.*

Zielsetzung: *Schaffung gleichwertiger Förderkonditionen, Stärkung der Professionalisierung der FWZ durch vermehrte Beschäftigung von eigenem Personal.*

Maßnahme 4: *Fortführung und Anpassung der Förderung der Geschäftsführung*

Hintergrund: *Die Förderung der Geschäftsführung von FWZ wurde positiv bewertet.*

Zielsetzung: *Stärkung der professionellen Ausführung administrativer Aufgaben, Stärkung der Entwicklungsdynamiken wachsender Strukturen.*

Maßnahme 5: Prüfung der Trennung von Hoheit und Dienstleistung auf Revierebene

Hintergrund: Die Mehrfachrolle des LB WH NRW als Dienstleister in der Beförderung und zuständige Stelle für hoheitliche Aufgaben wurde kritisiert.

Zielsetzung: Schaffung und Förderung eines fairen Wettbewerbs.

Maßnahme 6: Förderung des FWZ-Wettbewerbs

Hintergrund: Es besteht der Wunsch nach Wahlmöglichkeit der Forstbetriebe in Bezug auf ihre Mitgliedschaft in FWZ in ihrer Nachbarschaft.

Zielsetzung: Stärkung der Anreize zur Leistungserbringung durch die FWZ, Stärkung der Selbstständigkeit der FWZ.

Maßnahme 7: Stärkere Vernetzung von FWZ

Hintergrund: Der Austausch der FWZ untereinander kann Lösungsansätze für gemeinsame Herausforderungen bringen.

Zielsetzung: Stärkung der Zusammenarbeit und des Wissensaustauschs mit anderen FWZ.

Maßnahme 8: Fusionen und Zusammenlegung

Hintergrund: Schwierigkeiten Vorstände für Ehrenämter zu finden. Fusionen mehrerer FWZ schaffen Synergien.

Zielsetzung: Stärkung der Professionalisierung, Überwindung von strukturellen Nachteilen durch Kleinteiligkeit.

Maßnahme 9: Aufbau neuer Geschäftsfelder

Hintergrund: Neue Geschäftsfelder können zur Risikoverringering durch Diversifizierung der Einnahmequellen beitragen.

Zielsetzung: Schaffung von Informationsgrundlagen und organisatorischen Rahmenbedingungen für neue Geschäftsfelder.

4. Ausblick und Umsetzung der Maßnahmen

Die Federführung bei der Umsetzung der Maßnahmen wird in erster Linie das MLV übernehmen. Teilweise wird es dabei von Wald und Holz NRW und anderen Akteuren unterstützt.

Mit der Umsetzung des Aktionsplans soll möglichst zeitnah begonnen werden. Nach der Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen endet in 2025 für die forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse der Durchführungszeitraum der ersten Förderperiode. Die Antragstellung für die nächste Periode der Förderung der forstlichen Dienstleistungen steht damit unmittelbar bevor. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Dienstleistungsanbieter sollen sich rechtzeitig auf angepasste Rahmenbedingungen einstellen können.

FWZ-Aktionsplan NRW



Aktionsplan zur Stärkung und Unterstützung der Strukturen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in NRW

FWZ-Aktionsplan NRW

Aktionsplan zur Stärkung und Unterstützung der Strukturen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in NRW

Auftraggeber

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bearbeiter

Dr. Bernd Wippel, Eva Kehayova (unique land use GmbH)

Datum

13.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Verzeichnis Box	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1. Ziele und Prozess des FWZ-Aktionsplans NRW	1
2. Status quo forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in NRW	4
2.1. Aufgabenbereiche – die Klassiker	5
2.2. Förderung forstlicher Dienstleistungen – Anstoß zur Professionalisierung	6
2.3. Identifizierte Erfolgsfaktoren	8
2.4. Modellvielfalt als Stärke	9
3. Rahmenbedingungen für den FWZ-Aktionsplan	11
3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	11
3.2. Forstpolitische Umsetzung	12
4. Leitbild für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in NRW	16
4.1. Leitbild für die FWZ in NRW	16
4.2. Leitbild für die Waldgenossenschaften in NRW	18
5. Maßnahmen des FWZ-Aktionsplans	20
5.1. Handlungsfeld I: Finanzielle Förderung	20
5.1.1. Maßnahme 1: Fortführung und Anpassung der Förderung forstlicher Dienstleistungen	20
5.1.2. Maßnahme 2: Fortführung und Anpassung der Förderung der Geschäftsführung	23
5.1.3. Maßnahme 3: Trainings und Fortbildungen	24
5.1.4. Maßnahme 4: Förderung von Waldpflegeverträgen	25
5.2. Handlungsfeld II: Schaffung von fairem Wettbewerb	26
5.2.1. Maßnahme 5: Prüfung der Trennung von Hoheit und Dienstleistung auf Revierebene	26
5.2.2. Maßnahme 6: Förderung des FWZ-Wettbewerbs	27
5.3. Handlungsfeld III: Stärkung von Kooperationen und Innovation	28
5.3.1. Maßnahme 7: Stärkere Vernetzung von FWZ	28
5.3.2. Maßnahme 8: Fusionen und Zusammenlegung	29
5.3.3. Maßnahme 9: Aufbau neuer Geschäftsfelder	30
6. Fazit und Ausblick	32
7. Literaturverzeichnis	33
8. Anhang	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur des FWZ-Aktionsplans	3
Abbildung 2: Verteilung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in NRW nach Forstamtsgrenzen (basierend auf der Geschäftsadresse)	4
Abbildung 3: Zentrale Aufgabenbereiche der FWZ in Nordrhein-Westfalen	5
Abbildung 4: Elemente eines Leitbildes für FWZ in NRW	17
Abbildung 5: Ziele des Leitbildes für die Waldgenossenschaften in NRW	19
Abbildung 6: Übersicht der neun Maßnahmen des FWZ-Aktionsplans NRW	31
Abbildung 7: Welche Aufgaben und Herausforderungen sind aus Ihrer Sicht für die Zukunft Ihres Zusammenschlusses relevant?	36
Abbildung 8: Welche Maßnahmen würden Sie für geeignet halten, Ihre Organisation bei zukünftigen Herausforderungen und der weiteren Entwicklung zu unterstützen?	37

Verzeichnis Box

Box 1: Förderung forstlicher Dienstleistungen (vormals direkte Förderung)	1
Box 2: Professionalisierung von FWZ	6
Box 3: Elemente eines Leitbildes für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in NRW	16
Box 4: Leitbild für die Waldgenossenschaften in NRW	18

Abkürzungsverzeichnis

Efm	Erntefestmeter, Maßeinheit zur Vermarktung von Rundholz
FBG	Forstbetriebsgemeinschaft
FBV	Forstbetriebsverband
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FORSTZUSR	Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms
FV	Forstwirtschaftliche Vereinigung
FWZ	Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
GS Forst	Stabstelle Geschäftsstelle Forst / direkte Förderung – Bewilligungsbehörde bei Wald und Holz NRW
ha	Hektar
HVO	Holzvermarktungsorganisation
LB WH NRW	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - LOG NRW
MLV	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RFA / RFÄ	Regionalforstamt / Regionalforstämter (von Wald und Holz NRW)
sog.	sogenannter
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WG	Waldgenossenschaft
WWG	Waldwirtschaftsgenossenschaft

1. Ziele und Prozess des FWZ-Aktionsplans NRW

Ziel für den FWZ-Aktionsplan NRW

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Förderung der Weiterentwicklung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) in Nordrhein-Westfalen. Das Hauptziel des Aktionsplans besteht darin, Maßnahmen zu formulieren, um die Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse zu stärken. Dies gilt insbesondere im Kontext der seit dem 1. Januar 2022 eingeführten Förderung forstlicher Dienstleistungen (vormals direkte Förderung). Die beschriebenen Maßnahmen sollen die FWZ auf den Weg zu einer zunehmenden Professionalisierung unterstützen.

Box 1: Förderung forstlicher Dienstleistungen (vormals direkte Förderung)

Die Förderung forstlicher Dienstleistungen bezeichnet die Förderung von Betreuungsdienstleistungen zur eigenständigen und verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne der Förderrichtlinien für FWZ und Waldgenossenschaften¹. Bisher wurde diese Antragsförderung – im Gegensatz zur indirekten Förderung über vergünstigte Entgelte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW für Dienstleistungen – als direkte Förderung bezeichnet. Die indirekte Förderung wurde am 31. Dezember 2021 aus wettbewerbs- und beihilferechtlichen Gründen (s. § 46 BWaldG) abgelöst und besteht seit mehr als zwei Jahren nicht mehr.

Stakeholder-Prozess

Mit einem Beschluss des Landtags NRW wurde die Landesregierung im Jahr 2022 mit der Evaluierung der Umstellung auf die Förderung forstlicher Dienstleistungen sowie mit einer damit verbundenen Vereinfachung der Förderung beauftragt. Ein weiterer Gegenstand des Beschlusses ist auch die Etablierung eines „unkomplizierten und praxisorientierten Förderprogramms zur Strukturunterstützung, insbesondere der Geschäftsführung, unter Beteiligung der Betroffenen für alle Forstbetriebgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen aus bereiten Mitteln“ (Landtag NRW, 2022).

Zur Operationalisierung dieses Beschlusses präsentiert der Aktionsplan konkrete Handlungsempfehlungen für verschiedene Akteure. Diese Empfehlungen basieren auf Arbeiten, die im Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024 durchgeführt wurden. Mit der Erstellung dieser Arbeitsgrundlage wurde ein externes Büro beauftragt. Die Beauftragung bestand in den

¹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz.

Vorarbeiten zur Analyse der Rahmenbedingungen, der Erarbeitung von auf NRW angepassten Modellen sowie der Erstellung des vorliegenden FWZ-Aktionsplans mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung.

Bestandteil der Vorarbeiten sind Recherchen sowie Interviews mit Stakeholdern. Interviewpartner waren Vertreter von FWZ, private forstliche Dienstleister, Leitungen von Forstbezirken beim LB WH NRW mit Betreuungsverträgen, private Anbieter von Geschäftsführungsleistungen für FWZ und Holzvermarktungsorganisationen. Insgesamt wurden 21 Interviews geführt. Aufgrund der häufig auftretenden Doppelrollen der befragten Personen wurden in diesen Gesprächen insgesamt 34 Organisationen repräsentiert.

Im Rahmen von zwei Workshop-Runden mit Stakeholdern wurden Leitbilder und konkrete Maßnahmen für FWZ in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Die Workshops wurden nach Zielgruppe getrennt abgehalten – jeweils für FWZ in Form von FBG, FBV, WWG und für Waldgenossenschaften. Aufgrund der Besonderheiten der Waldgenossenschaften als historisch gewachsene, im Gemeinschaftseigentum befindliche Organisationen mit dem Status eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses unter besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen (s. Gemeinschaftswaldgesetz), wurden die Veranstaltungen separat durchgeführt. Dies ermöglichte eine auf die Anliegen und Spezifika der Organisationen orientierte Diskussion.

Eine landesweite Befragung aller FWZ vervollständigt die Datenerhebung im Rahmen der Vorarbeiten zum FWZ-Aktionsplan NRW. Durch die hohe Teilnahme verbreitert die Befragung den angestrebten Stakeholderprozess wesentlich. Die Befragung wurde online im Zeitraum September bis Oktober 2023 durchgeführt und an circa 430 FWZ verschickt. Insgesamt haben 172 FWZ geantwortet. Die Rücklaufquote lag damit bei ca. 40 %.

Ableitung der Maßnahmen aus dem Stakeholder-Prozess

Der FWZ-Aktionsplan beinhaltet konkrete Maßnahmen zur Erreichung der strategischen forstpolitischen Ziele des Landes. Diese Maßnahmen wurden in dem Stakeholderprozess erarbeitet. Als Basis hierfür dient auch eine Status quo-Analyse der Zusammenschlüsse in NRW nach der Umstellung auf die Förderung forstlicher Dienstleistungen sowie der aktuellen Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung. Auch die im Stakeholder-Prozess abgeleiteten Leitbilder für die zukünftige Entwicklung der Zusammenschlüsse geben die Entwicklungsrichtung für die Maßnahmen vor. Aus diesem Gesamtbild ergeben sich neun Maßnahmen, zusammengefasst in drei Handlungsfeldern:

- I. Finanzielle Förderung,
- II. Schaffung von fairem Wettbewerb und
- III. Stärkung von Kooperationen und Innovation.

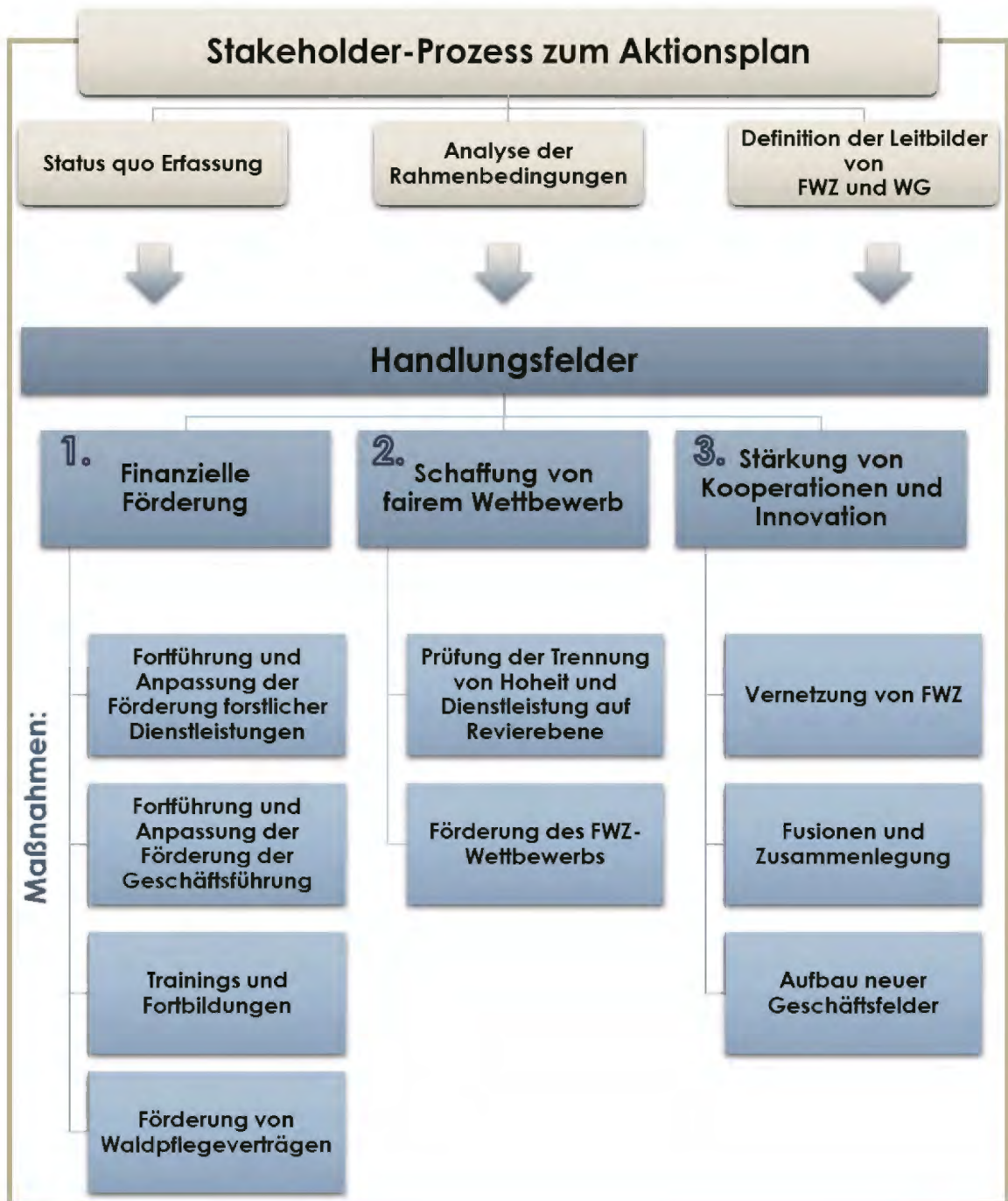


Abbildung 1: Struktur des FWZ-Aktionsplans

2. Status quo forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in NRW

In Nordrhein-Westfalen gibt es anteilig so viel Privatwald, wie in keinem anderen Bundesland - 63 % der gesamten Waldfläche (LB WH NRW 2022) sind in privatem Eigentum. Davon sind rund 55 % in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisiert (MLV 2023). Zusätzlich sind auch Teile des Kommunalwaldes, insbesondere Kommunen mit geringem Waldeigentum, Mitglied in FWZ. Im Land sind rund 540 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anerkannt. Etwa 400 davon haben geförderte Beförsterungsverträge mit einem privaten oder staatlichen Dienstleister (MLV 2023). Die FWZ in NRW weisen im bundesweiten Vergleich kleine bis mittelgroße Strukturen auf und sind häufig ehrenamtlich geführt (AGDW 2022).

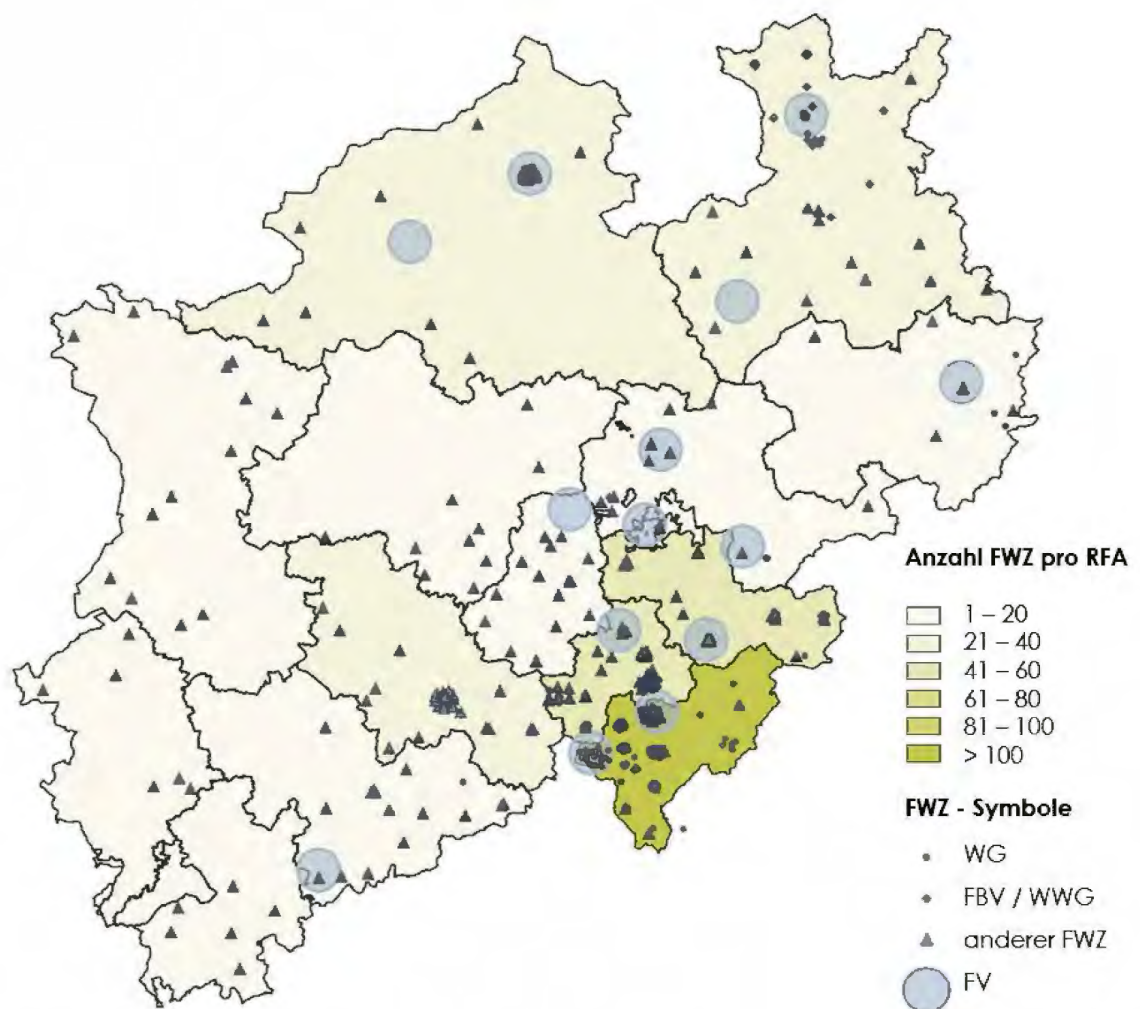


Abbildung 2: Verteilung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in NRW nach Forstamts Grenzen (basierend auf der Geschäftsadresse)

Quelle: unique land use GmbH auf Basis von Daten des LB WH NRW

2.1. Aufgabenbereiche – die Klassiker

Die Aufgabenbereiche der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind in §§ 17 und 21 Bundeswaldgesetz definiert. Das Landesrecht in NRW regelt ergänzend die Aufgaben für Waldgenossenschaften (§9 Gemeinschaftswaldgesetz NRW) und für Waldwirtschaftsgenossenschaften (§ 14 LFoG NRW).

Im Rahmen der Status quo-Erhebung wurden FWZ nach ihren Aufgabenbereichen befragt. Zentral für die Arbeit der FWZ in NRW sind wenige, klassische Themen, die auch in dieser Form von der Gesetzgebung vorgesehen sind. Darüber hinaus sind die Zusammenschlüsse in NRW für die Information ihrer Mitglieder aktiv tätig. Zentrale Aufgabenbereiche (vgl. Abbildung 3) sind:

- Informationsmaßnahmen für die Mitglieder bzw. die Anteilsberechtigten; Exkursionen und gemeinsame jährliche Waldbegänge;
- Abwicklung der Förderung forstlicher Dienstleistungen und Abwicklung weiterer Förderinstrumente;
- Organisation der Holzvermarktung;
- Organisation Wegebau und Maschineneinsätze (vereinzelt);
- Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene (vereinzelt).



Abbildung 3: Zentrale Aufgabenbereiche der FWZ in Nordrhein-Westfalen

Die letzten Jahre haben klimabedingt zu massiven Waldschäden geführt und teilweise die komplette Dezimierung der Fichtenflächen einiger FWZ nach sich gezogen. Daher ziehen einzelne Zusammenschlüsse auch neue, alternative Geschäftsfelder in Betracht, um in Zukunft die Wirtschaftlichkeit der Organisationen zu sichern. Hierzu zählen vor allem Anlagen erneuerbarer Energien (Windkraft, Fotovoltaik), die von manchen Organisationen auch schon umgesetzt werden. Je nach Satzung ist für die Schaffung eines neuen Geschäftsfelds eine Ausgründung notwendig.

2.2. Förderung forstlicher Dienstleistungen – Anstoß zur Professionalisierung

Die Analyse des gegenwärtigen Status quo der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Stakeholder-Prozesses offenbart eine hohe Dynamik der Professionalisierung der Geschäftsführung. Diese ist im Wesentlichen ausgelöst durch die Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen im Januar 2022 als rechtlich erforderliche Alternative zur bis dahin bestehenden sog. indirekten Förderung.

Interne Organisation der FWZ

Ein Ergebnis der Interviews ist, dass FWZ verstärkt auf eine professionelle Geschäftsführung setzen. Dies wird über verschiedene Modelle umgesetzt: Anstellung einer eigenen Geschäftsführung (z.B. auf Minijob-Basis), Anstellung einer Geschäftsführung, die für mehrere FWZ diese Aufgabe übernimmt, Auslagerung der Geschäftsführung an einen größeren Dienstleister oder Geschäftsführung und Vorstand in Personalunion mit entsprechender Vergütung. Wesentlich dabei ist, dass die Zahlungsbereitschaft der Mitglieder für die Abwicklung der administrativen Aufgaben steigt. Begleitet wird dies von einer höheren Anerkennung des Stellenwerts dieser Aufgaben.

Box 2: Professionalisierung von FWZ

Der Begriff „Professionalisierung“ fällt im Kontext der FWZ sehr häufig. In diesem Bericht wird darunter die Wahrnehmung von Managementaufgaben des FWZ durch eine eigene Geschäftsführung, die Ausübung von Steuerungs- und Kontrollfunktionen durch einen Vorstand oder Aufsichtsrat, sowie die Umsetzung von Waldbewirtschaftungsaufgaben durch Fachpersonal verstanden. Dabei können Geschäftsführung und Waldbewirtschaftung mit eigenem Personal oder mit externen Dienstleistern umgesetzt werden. Aus Sicht des Regel- und Kontrollsystems einer Organisation muss eine Trennung von Kontrollfunktion und Management bestehen. Ein Berichtswesen dient der Transparenz, dem Monitoring der Wirtschaftlichkeit und dem Erkennen von Risiken.

In den insgesamt durch ehrenamtliche Führung geprägten FWZ stehen weniger häufig eigene Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Spezialsoftware kommt selten zum Einsatz. Dies zeigt sich allerdings nicht als limitierender Faktor für die Arbeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Gleichzeitig aber wird die (künftige) Bedeutung von Software und IT-Know-how betont. Die befragten Organisationen nutzen hierzu jeweils ein breites Spektrum an verschiedenen Tools, von professionellen IT-Lösungen (selten), bis zu selbst erstellten Lösungen in Form von „Excel-Listen“ (häufig).

Von Seiten der Beförderungsdienstleister wurde häufig betont, dass FWZ nicht professionell genug seien, um alle Aufgaben, die im Moment auf sie zukommen, zu bewältigen.

Die im Nachgang zur Förderung forstlicher Dienstleistungen eingeführte Förderung der Geschäftsführung (s.a. 5.1.2) wird von der Mehrheit der befragten FWZ angenommen und positiv bewertet. Diese Förderung führt tendenziell dazu, dass FWZ ihre Geschäftsführung ausgliedern. Der zusätzliche Betrag von einem Euro bei gebündelter Geschäftsführung stellt einen Anreiz zur Umsetzung in dieser Form und damit zur Professionalisierung dar. Zum (größeren) Teil sehen die Befragten hier eine Perspektive für die Entwicklung der Organisationen in der Bündelung mehrerer FWZ zu einer regionalen Einrichtung. Zum (kleineren) Teil wird dies auch kritisch betrachtet: der Bezug zu den Mitgliedern durch eine nur regional statt lokal präsente Geschäftsführung gehe verloren. Zudem könne die Kommunikation zu den Dienstleistern bei der Betreuung mehrerer FBGs nur zeitlich verzögert erfolgen.

Netzwerke und Zusammenspiel der Organisationen

In den Gesprächen wurde fast flächendeckend über verschiedene Konstellationen der Kooperation mit anderen Organisationen berichtet. Es gibt verschiedene funktionierende Modelle, insbesondere, wenn man Fragen wie die Zusammenarbeit mit Holzvermarktungsorganisationen (HVO) oder die Integration weiterer Geschäftsfelder betrachtet.

Zwar sind die Aufgabenbereiche der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FV) im BWaldG klar geregelt – mit „dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken“ (§37 BWaldG). Doch in den Gesprächen mit den Stakeholdern zeigte sich, dass die Rolle der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen teilweise auf der Fläche noch unklar ist. Die meisten der Befragten können sich künftig stärkere FVs in einer herausgehobeneren Multiplikatorfunktion vorstellen.

Fusionen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, obwohl es erfolgreiche Fusionen gibt und diese bekannt sind, sind im Moment ein nur selten aus den FWZ heraus verfolgtes Thema. Gründe sind:

- als gering eingeschätzte Notwendigkeit und damit fehlende Bereitschaft,
- laufende Verträge mit dem Beförsterungsunternehmen im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen,
- häufig fehlendes Interesse der Mitglieder an einer Zusammenarbeit mit der Nachbar-FBG,
- Anreiz durch zusätzliche Förderung bei gebündelter Geschäftsführung.

Andererseits entwickelte sich parallel zum Stakeholder-Prozess eine konkrete Initiative zum Zusammenschluss von bis zu 20 FBGs zu einer regionalen Groß-FBG. Dies kann ein Beleg dafür sein, dass der Stakeholder-Prozess die Impulse zur Weiterentwicklung der FWZ verstärkt hat.

2.3. Identifizierte Erfolgsfaktoren

Aus den Gesprächen mit den Vertretern forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wurde deutlich, dass es nicht „das eine Erfolgsmodell“ für die FWZ im Land nach der Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistung gibt. Zwei Dinge lassen sich ableiten: zum einen werden wiederholt erfolgreiche Komponenten von den FWZ hervorgehoben. Zum andern zeigt sich eine Vielfalt (und Unterschiedlichkeit) erfolgreich arbeitender FWZ.

- Die Abwicklung der direkten Förderung sowie weiterer Aufgaben gelingt besonders gut durch **eine professionelle Geschäftsführung**. Die Ausgestaltung kann individuell sein und an die Bedürfnisse der Organisationen angepasst werden – je nach notwendigem Aufwand, Größe der Organisation, Anzahl der Mitglieder und Dienstleistungsspektrum.
- Unabhängig von der Anzahl der Mitglieder und der Mitgliedsfläche, spielt die Bereitschaft, in eine Geschäftsführung zu investieren (und diese mit eigenen Mitteln zu finanzieren) eine große Rolle. Wesentlich ist die **Bereitschaft der Mitglieder sowie des Vorstandes, Änderungen von außen anzunehmen** und diesen proaktiv zu begegnen.
- Während das Vorhandensein von Räumlichkeiten oder eine spezifische Ausstattung (Hardware) für die Arbeit der FWZ nicht entscheidend sind, spielen **Software sowie IT-Knowhow** eine wichtige Rolle.
- Die Vernetzung des FWZ nach Außen und **Kooperationen mit anderen Organisationen** (z.B. Dachorganisationen wie Forstwirtschaftliche Vereinigungen) haben stellenweise einen positiven Effekt auf die Arbeit der FWZ. Diese Kooperationen könnten jedoch weiter gestärkt werden. Stellenweise wird den Dachorganisationen eine stärkere Rolle im FWZ-gefüge zugesprochen, als diese heute tatsächlich wahrnehmen.
- Aktive Kommunikation zu den Dienstleistern mit den notwendigen **technischen Schnittstellen** ist wichtig und sorgt für funktionierende Abläufe bei der Abwicklung der Förderung forstlicher Dienstleistungen. Dort, wo diese Voraussetzungen fehlen, entstehen häufiger Fehler, die zu Mehraufwänden führen können.
- Das Know-how in der Verwaltung von FWZ ist insbesondere in den **Bereichen Finanzbuchhaltung und/oder Steuerrecht** wesentlich für die Bewältigung der täglichen Arbeiten. Tendenziell weisen Organisationen, die gute Fachexpertise in diesen Bereichen haben, eine „gelassener“ Haltung gegenüber zusätzlichen Anforderungen auf, die sich für die FWZ nach der Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen ergeben haben. Forstliche Kenntnisse spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

Bedarf an Effizienzkriterien

Richtet man den Blick über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus, zeigen Erfahrungen aus Bayern, dass durch die Einführung sog. Effizienzkriterien, die Professionalisierung von FWZ durch forstpolitische Maßnahmen intensiviert werden konnte (StMELF 2023). Dort existieren qualitative und quantitative Standards, also Effizienzkriterien, die die FBGs für bestimmte Förderinstrumente qualifizieren. Die Effizienzkriterien umfassen z.B. das Erfüllen eines Mindestumfangs an Beschäftigung (VZÄ je 1.000 ha); Erreichen einer Mindest-Vermarktungsmenge an Rundholz (Efm je ha) (FORSTZUSR 2021).

Dieses Konzept wird zum Teil auch bereits in NRW angewendet – auch hier sind Voraussetzungen für die Fördermaßnahmen für FWZ in den entsprechenden Richtlinien definiert. Einige Beispiele dafür sind der Anteil an zertifizierter Fläche in Zusammenschlüssen als Kriterium für die Förderung forstlicher Dienstleistungen oder die pauschale Mehrförderung von FWZ mit gebündelter Geschäftsführung². Um die Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in NRW politisch stärker zu steuern, sollten Effizienzkriterien als Voraussetzung bestimmter Fördermaßnahmen intensiver eingesetzt werden. Impulse dafür können aus den identifizierten Erfolgsfaktoren abgeleitet werden.

2.4. Modellvielfalt als Stärke

Aus den Erhebungen im Rahmen des Stakeholder-Prozesses kristallisierte sich das Bild von drei zentralen Modellen der FWZ-Steuerung heraus. Diese haben sich in der Tendenz immer stärker etabliert, und können auch als Vorbild für andere forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse dienen. Sie haben sich zumeist aus der forstpolitischen Dynamik der letzten Jahre – nach der Beendigung der kooperativen Holzvermarktung sowie mit der Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen – ergeben und etabliert.

Das erste der drei im Folgenden beschriebenen Modelle setzt auf eine solide Basis innerhalb der Organisation mit eigener angestellter und qualifizierter Geschäftsführung. Die beiden anderen Modelle zielen eher auf eine Ausgliederung, insbesondere der administrativen Prozesse, als auf eine Weiterentwicklung innerhalb der Organisationsstrukturen ab. Zwangsläufig entstehen durch diese Modelle Synergien, die Effizienz und die Professionalität werden intensiviert. Eine Stärkung der FWZ als Verein findet dort allerdings nicht statt.

Modell: Große FBG mit angestellter Geschäftsführung

Das erste Modell beschreibt eine starke Organisation, die eine gewisse Größe erreicht hat (> 5.000 ha Mitgliedsfläche), zum Beispiel durch eine Fusion oder Zusammenlegung von benachbarten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Der FWZ verfügt über eine angestellte Geschäftsführung und hat einen Dienstleistungsvertrag mit einem Anbieter forstlicher Dienstleistungen oder besitzt eigenes Forstfachpersonal und erhält hierzu eine Förderung. Die FBG-Mitglieder profitieren von hohen Synergieeffekten bei der Abwicklung der Verwaltungsarbeiten, Beförderung und ggf. Holzvermarktung und daraus resultierenden finanziellen Vorteilen.

Modell: Bündelung der Geschäftsführung mehrerer FBGs in kleinen Einheiten

Dieses Modell der Bündelung der administrativen Aufgaben wurde in den Interviews häufig beschrieben. Meist handelt es sich um einzelne Personen, die die Geschäftsführung für mehreren FBGs übernehmen (bis zu ca. 3-4). Umgesetzt wird dies über eine Anstellung auf

² In Bezug auf die Förderung der Geschäftsführung (FöRL Privat- und Körperschaftswald).

Mini-Job-Basis oder eine Beauftragung als externe Dienstleistung. Daraus ergeben sich Synergien insbesondere bei der Einarbeitung in komplexen Themen, wie es nach der Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen in NRW erforderlich war. Bei der Bewältigung neuer Fragestellungen (z.B. Umgang mit der Umsatzsteuer in der Förderung forstlicher Dienstleistungen) erweist sich dieses Modell nach Aussagen der Befragten als effizient für alle beteiligten Organisationen.

Modell: Auslagerung von Management und Bewirtschaftung in Organisationen mit eigener Rechtsform

Neben der bloßen Bündelung der Geschäftsführung gibt es Beispiele einer weitergehenden Zusammenfassung von Aufgaben in eigenen Rechtsformen, häufig GmbHs. In diesen sind mehrere FWZ (zumeist FBGs, jedoch nicht ausschließlich) dann Gesellschafter. Es werden mehrere Aufgabenbereiche in die GmbH ausgelagert, unter anderem auch die Geschäftsführung. Durch die Größe und das Aufgabenspektrum erlaubt die Einnahmenseite die Beschäftigung von fest angestelltem Personal. Neben der Geschäftsführung für gleichzeitig mehrere FWZ wird auch das mit der Förderung forstlicher Dienstleistungen verbundene Aufgabenpaket übernommen. Auf diesem Weg kann eine höhere Effizienz bei der Aufgabenerledigung erzielt werden. Gleichzeitig gewährt die Rechtsform Schutz vor Haftungsrisiken und stellt höhere Ansprüche an das Rechnungswesen.

3. Rahmenbedingungen für den FWZ-Aktionsplan

3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zentrale rechtlichen Rahmenbedingungen für FWZ in NRW finden sich in den Landes- oder Bundesgesetzen. Es werden an dieser Stelle lediglich wesentliche rechtliche Grundlagen in knapper Form wiedergegeben. Weitere relevante rechtliche Aspekte wie z.B. Verfahren der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden hier nicht vertieft.

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Das Bundeswaldgesetz formuliert die Formen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Drittes Kapitel, § 15 ff) und deren herausgehobene Stellung bei der Förderung (§ 41). Diese besondere Position hebt forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse von anderen Kooperationen oder von Dienstleistern ab, die Leistungen für den privaten und körperschaftlichen Nichtstaatswald erbringen.

Landesforstgesetz für Nordrhein-Westfalen (LFoG)

Nach §10 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Forstgesetzes ist die Forstwirtschaft „im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seinen wirtschaftlichen Nutzen fachlich zu betreuen, nachhaltig zu fördern und durch Strukturverbesserungsmaßnahmen zu stärken“. In § 13 (2) wird formuliert: „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden“ (LFoG, 2022).

Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz)

NRW hat, mit Schwerpunkt in Südwestfalen, größeren und gut organisierten Gemeinschaftswaldbesitz u.a. mit den traditionellen Hauberggenossenschaften³. Rechtliche Aspekte regelt das Gemeinschaftswaldgesetz. Gemeinschaftswald ist nach Gemeinschaftswaldgesetz § 3 Gesamthandseigentum (im Gegensatz zum Bruchteilseigentum). Ein interessanter Aspekt ist, dass mit der Schaffung des Gemeinschaftswaldgesetzes durch die Bildung von Waldgenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts ein Weg gefunden wurde, durch Mehrheitsentscheidungen handlungsfähig zu sein. Zusammenfassend lässt sich mit Ewers (2010) festhalten: „Die Waldgenossenschaft hat lediglich die Funktion, das Gemeinschaftsvermögen zu bewirtschaften und zu verwalten“. Besondere Pflichten bestehen für den Gemeinschaftswald in der Erstellung von Betriebsplänen bzw. Betriebsgutachten (§ 22), der Erstellung von Wirtschaftsplänen/Wirtschaftsnachweisen (§ 23). Sie haben zudem die Pflicht zur Betriebsleitung und Beförderung (§ 25). Abschnitt IV regelt die

³ Neben den Hauberggenossenschaften gibt es auch noch weitere Organisationsformen, aus denen die heutigen Waldgenossenschaften hervorgegangen sind, u.a. die Olper Jahn- und Konsortenschaften, die Wittgensteiner Waldgenossenschaften oder die Waldnachbarschaften im Bergischen Land (Ewers, 2010).

Bildung von größeren Bewirtschaftungseinheiten durch die Zusammenlegung von Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften sowie deren Neugründung. Ein Aspekt, der sich mit Blick auf die Schaffung von leichter zu bewirtschaftenden Flächen – in Bezug auf Größe und Organisationsform – künftig als hilfreich erweisen könnte.

3.2. Forstpolitische Umsetzung

Schlüsselakteure in NRW

Im Folgenden wird kurz auf die relevanten Akteure im Kontext des privaten Waldbesitzes in NRW eingegangen. Entsprechend des Landtagbeschlusses wurden in den Stakeholderprozess die unmittelbar Betroffenen zur Erarbeitung des Aktionsplans einbezogen (Landtag NRW, 2022).

Landesforstverwaltung und Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Die Landesforstverwaltung in NRW besteht aus dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Forstbehörde, sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem die Aufgaben der höheren und unteren Forstbehörden übertragen sind. Der Landesbetrieb Wald und Holz ist als Landesbetrieb nach § 14a LOG organisiert. Neben der Zentrale unterhält er 14 Regionalforstämter. Im Kontext mit dem nicht-staatlichen Waldbesitz und den FWZ unterstützt und berät die Forstverwaltung die Waldbesitzer bei der nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Wälder und bietet finanzielle Unterstützung und Beratungsdienste für Waldbesitzer an.

Vergleichbar mit Bundesländern mit hohem Privatwaldanteil, wie z.B. Bayern, wird in NRW eine kostenlose Beratung unter dem Begriff "Rat und Anleitung" angeboten. Im Gegensatz zu Bayern können Förster des LB WH NRW sowohl, hoheitliche als auch betreuende Aufgaben in einer Person wahrnehmen. Diese Mehrfachrolle wurde 1969 geschaffen, um eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen den zunehmenden öffentlichen Anforderungen an den Wald und den wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzes zu entsprechen. Durch die Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen und die Abschaffung der indirekten Förderung verändert sich auch die Rolle des LB WH NRW. Als Erbringer von forstlichen Dienstleistungen steht der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in Konkurrenz zu privaten Unternehmen; eine aus wettbewerblicher Sicht erwünschte Situation. In der Wahrnehmung gerade der privaten Anbieter von Dienstleistungen ist die Verbindung von beratender, genehmigender und kontrollierender Tätigkeit in einer Organisation mit Interessenkonflikten behaftet und auf die mangelnde Transparenz der Stundenverbuchung auf Revierebene hingewiesen, die zu einer Marktverzerrung führe. Demgegenüber wird von Seiten des LB WH NRW auf bestehende Kontrollmechanismen verwiesen. Diese würden potenziellen Interessenkonflikten wirksam begegnen. Eine der im Rahmen des Stakeholderprozesses formulierten Maßnahmen adressiert diese Situation (s. 5.2.1).

Die Waldbesitzer und ihre Organisationen

Die rund 585.000 ha Privatwald in NRW gehören circa 152.000 Waldbesitzern und Waldbesitzerinnen (LB WH NRW 2014). Circa 40 % hiervon besitzen jeweils weniger als 20 ha Wald, also einen Kleinprivatwaldbesitz. Etwas mehr als die Hälfte der Privatwaldfläche ist in einem der 540 FWZ im Land organisiert. Mit dem Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V., dem Verband der Familienbetriebe Land und Forst NRW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. setzen sich drei Verbände für die Interessen privater und kommunaler Waldbesitzender in Nordrhein-Westfalen ein.

Holzvermarktungsorganisationen

Aufgrund wettbewerbsrechtlicher Restriktionen (s. §46 BWaldG) wurde die kooperative Holzvermarktung für den Privat- und Kommunalwaldbesitz durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW bis Ende 2019 eingestellt. In diesem Kontext wird die professionelle Holzvermarktung durch verschiedene Holzvermarktungsorganisationen (HVO) abgewickelt. Die meisten HVO sind besitzgetragen (u.a. in dem Zusammenschluss mehrerer FVs und / oder Betriebe als Gesellschafter).

Freiberufliche Förster und ihr Verband

Die freiberuflichen forstlichen Dienstleister in Nordrhein-Westfalen sind in der Landesgruppe NRW im Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e.V. organisiert. Bei Beförderungsdienstleistungen im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen, der Erstellung von Forsteinrichtungswerken oder weiteren Dienstleistungen kommt diesem Verband und seinen Mitgliedern eine zunehmend bedeutendere Funktion in NRW zu.

Förderinstrumente

Die für den Aktionsplan relevante Förderung des Privatwaldes in NRW gliedert sich in zwei Bereiche. Der erste Bereich ist geregelt über die FÖRL Privat- und Körperschaftswald; der zweite Bereich deckt die Förderung der kostenpflichtigen Beförderung durch forstlich geschultes Personal ab, die über die FWZ umgesetzt wird (Förderung forstlicher Dienstleistungen).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz (Förderung forstlicher Dienstleistungen)

In der seit Januar 2019 eingeführten Förderung forstlicher Dienstleistungen können FWZ die Waldflächen ihrer Mitglieder durch ein Dienstleistungsunternehmen ihrer Wahl bewirtschaften lassen. Dies kann durch den Landesbetrieb LB WH NRW oder durch ein anderes geeignetes privates Dienstleistungsunternehmen erfolgen. Die FWZ holen Angebote von

verschiedenen Dienstleistern ein und wählen anhand unterschiedlicher Kriterien das wirtschaftlichste Angebot aus. Gefördert werden bis zu 80 % der Kosten der Beförderung für FWZ und 90 % für Waldgenossenschaften mit eigenständigem Förderantrag. Förderfähige Leistungen in der Beförderung sind die Wirtschaftsplanung, biologische Produktion, technische Produktion und die Förderung der Biodiversität im Wald. Endbegünstigter im beihilferechtlichen Sinne ist das Mitglied des FWZ, während der Antragsteller der FWZ selbst ist.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald)

Die FöRL Privat- und Körperschaftswald ist in NRW die Richtlinie zur Förderung von Einzelmaßnahmen im Privatwald und umfasst mehrere Förderbereiche wie z.B. naturnahe Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Wegebau oder Erstaufforstung. Relevant für FWZ sind insbesondere die Gegenstände der Förderung unter 4. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Diese sind u.a. die Förderung der Ausgaben im Zusammenhang mit Gründung, Zusammenlegung oder wesentliche Erweiterung von Zusammenschlüssen sowie laufende Geschäftsführungsausgaben (die so genannte Förderung der Geschäftsführung in Verbindung mit der Förderung forstlicher Dienstleistungen).

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2023-2026“, Förderbereich 5: Forsten, C: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (GAK-Rahmenplan 5C)

Der GAK-Rahmenplan ist ein bundesweites Förderinstrument. Die Entscheidung über das Angebot von Maßnahmen wird von den einzelnen Ländern getroffen, basierend auf ihrem erkannten Bedarf an Förderung. Kapitel 5C befasst sich mit der Förderung von FWZ. Eine Umsetzung, die für die Erfüllung aller in diesem Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig ist, steht in NRW noch aus. In Paragraf 2 des GAK-Gesetzes ist geregelt, dass:

„(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im Übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.“

Diese Regelung könnte eine Prüfung der inhaltlichen Überschneidungen mit der landeseigenen FöRL Privat- und Körperschaftswald erforderlich machen, um eine Parallelförderung zu vermeiden.

EU-Beihilferecht

Das EU-Beihilferecht regelt die Bedingungen, unter denen staatliche Beihilfen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt werden dürfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb nicht verfälschen oder behindern. Gemäß den EU-Richtlinien müssen jegliche Beihilfen von der EU-Kommission genehmigt werden, es sei denn, sie fallen unter Ausnahmen wie die „de-Minimis“-Beihilfen:

„Diese sind präzise vom Beihilfeempfänger zu dokumentieren und dürfen aufsummiert eine Summe von 300.000 € (Ergänzung: seit 01.01.2024, davor 200.000 €) über einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Unter die Regelung der „de-Minimis“-Beihilfen fallen auch subventionierte Betreuungsleistungen im Rahmen der Direkten Förderung. Der Erhalt von „de-Minimis“-Beihilfen muss nach EU-Recht individuell vom Endbegünstigten (also vom Waldbesitzenden) angezeigt werden, unabhängig davon, ob er selbst einen Förderantrag gestellt hat. Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Erklärung erhalten die Waldbesitzenden anschließend eine „de-Minimis“-Bescheinigung. Daraus geht dann die individuelle Höhe der Förderung hervor“ (LB WH NRW 2024).

4. Leitbild für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in NRW

Im Rahmen der ersten Stakeholder-Workshops im August 2023 mit Vertretungen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, Waldgenossenschaften und privater und staatlicher Dienstleistungsunternehmen wurde je ein Leitbild für die FWZ und für die Waldgenossenschaften erarbeitet.

Das Leitbild soll die gemeinsamen Werte und Ziele widerspiegeln, die die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften verfolgen, um ihre Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Eigenständigkeit zu stärken. Es soll die Richtung für die zukünftige Entwicklung der waldbesitzenden Organisationen im Land weisen.

Die Leitbilder für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften in NRW setzen gemeinsame übergeordnete Ziele: nachhaltige Waldbewirtschaftung, Klimaanpassung und eine wirtschaftliche Stärkung der Organisationen.

4.1. Leitbild für die FWZ in NRW

Die folgenden Elemente eines Leitbildes für FWZ in Nordrhein-Westfalen wurden erarbeitet.

Box 3: Elemente eines Leitbildes für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in NRW

Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Eigenständigkeit

FWZ sehen sich als wirtschaftlich arbeitende und wettbewerbsfähige Organisationen.

Kommunikation

FWZ kommunizieren gezielt zum einen nach innen zu ihren Mitgliedern und auf der Steuerungsebene (Vorstand, Geschäftsführung) und zum anderen nach außen (z.B. Forstamt, Dienstleistungsunternehmen, aber auch Gesellschaft).

Personal

FWZ sehen sich als Organisationen, die für ihre Mitglieder forstliche Dienstleistungen entweder durch Verträge mit forstlichen Dienstleistern bereitstellen oder - eigenes Forstpersonal beschäftigen. Über die Verbesserung der Förderbedingungen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Lokale Verankerung

FWZ sind lokale Organisationen. Der örtliche / lokale Bezug und der direkte Kontakt von Mitgliedern und Zusammenschlüssen ist ein Wesensmerkmal von FWZ.

Neue Geschäftsfelder

FWZ engagieren sich in neuen Geschäftsfeldern, die eng mit den Leistungen des Waldes verbunden sind und im Interesse der Mitglieder liegen.

Quelle: unique und Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Stakeholder-Workshops für FWZ im August 2023



Abbildung 4: Elemente eines Leitbildes für FWZ in NRW

4.2. Leitbild für die Waldgenossenschaften in NRW

Vertreter der Waldgenossenschaften in NRW haben das folgende Leitbild im Anschluss an die Diskussion im Workshop erarbeitet.

Box 4: Leitbild für die Waldgenossenschaften in NRW

Waldgenossenschaften im Gemeinschaftswald NRW

➤ Der Gemeinschaftswald NRW ist hervorgegangen aus alten regional unterschiedlichen Waldbesitzformen. Seit 1975 regelt das Gemeinschaftswaldgesetz NRW das Rechtsverhältnis und bildet die Grundlage unseres Handelns. Der Gemeinschaftswald ist historisch und kulturell begründet und wird in Form von Waldgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Ehrenamt geführt. Leitend für die Waldgenossenschaften ist das gemeinsame, generationenübergreifende nachhaltige Handeln zum Erhalt des Waldes, die regionale Holzproduktion und die Bereitstellung von Ökosystemleistungen zum Nutzen der Anteilsberechtigten und des öffentlichen Wohls.

Ziele und Erwartungen im Gemeinschaftswald

➤ Zum Klimaschutz beitragen und den Wald klimafit machen

- Ziel ist die aktive Entwicklung und Erhaltung gesunder Waldökosysteme. Hierfür werden instabile Waldbestände zu klimarobusten, widerstandsfähigen und ökologisch wertvollen Mischwäldern weiterentwickelt.
- Wir wollen für künftige Generationen die gleichen Chancen und Nutzungsoptionen erhalten.

➤ Die Wirtschaftsleistung des Waldes gewährleisten

- Die Produktionskraft des Waldes erhalten und verbessern, um die Ertragssituation für die Anteilseigner/innen zu verbessern.
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien zur fairen Abgeltung von Leistungen, die der Gemeinschaftswald auch im öffentlichen Interesse erbringt.
- Bündelung und Abstimmung der Interessenvertretungen.
- Stärkung der forstwirtschaftlichen Vereinigungen als aktive Dachorganisationen.

➤ Die biologische Vielfalt des Waldes fördern

- Gezielte Fördermaßnahmen zum Erhalt seltener Waldgesellschaften und forstlichen Kulturgütern (Quellbereiche, Laubengänge, historische Hohlwege und historische Niederwaldbewirtschaftung) auf den Weg bringen.

➤ Die gesellschaftlichen Funktionen des Gemeinschaftswaldes stärken und sichtbar machen

- Eine bewusste und wertschätzende Beziehung zur Natur fördern, zu umweltgerechtem, achtsamem und verantwortungsvollem Handeln anregen.
- Den Dialog, die Kommunikation und die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren rund um den Wald stärken.
- Anerkennung des Gemeinschaftswaldes und seiner Bedeutung für die breite Gesellschaft.

➤ **Unterstützung des Gemeinschaftswaldes im Rahmen der Forstlichen Förderung des Landes NRW**

- Beibehaltung der Forstlichen Förderung des Gemeinschaftswaldes nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz“, die den Waldgenossenschaften ermöglicht, ihren besonderen, gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen für die Zukunft angemessen nachzukommen.
- Wichtiger Bestandteil für einen funktionierenden Gemeinschaftswald ist die weitgehend freie Wahl von Dienstleistern für Betreuungsdienstleistungen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Werte im Gemeinschaftswald

- Wir leben im Gemeinschaftswald von dem Wissen und den Erfahrungen vieler Generationen. Wir stellen uns den Herausforderungen und sammeln neue Erkenntnisse für die Zukunft.
- Wir handeln aus Verantwortung für nachfolgende Generationen und tragen dafür Sorge, dass der Gemeinschaftswald in seinem Bestand erhalten bleibt und weiterentwickelt wird.

Quelle: E. Kämpfer (WG Unglinghausen), R. Becker (WG Buschhütten), C. Bald (WG Kaan-Marienborn) 07.10.2023 (Rev. 23.01.2024)



Abbildung 5: Ziele des Leitbildes für die Waldgenossenschaften in NRW

5. Maßnahmen des FWZ-Aktionsplans

5.1. Handlungsfeld I: Finanzielle Förderung

Dieses Handlungsfeld enthält Maßnahmen, die durch staatliche Finanzierung Anreize zur Stärkung von FWZ und Waldgenossenschaften setzen. Die rechtlichen Grundlagen und die Finanzierung liegen beim MLV. Ausgestaltung und Umsetzung können mit unterschiedlichen Formen der Einbeziehung von FWZ, Waldgenossenschaften und Verbänden erfolgen.

5.1.1. Maßnahme 1: Fortführung und Anpassung der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Die Ergebnisse des Stakeholderprozesses zeigen, dass die Förderung forstlicher Dienstleistungen auf der Fläche positiv aufgenommen wird, gut funktioniert und auch eine Dynamik in der Entwicklung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Land angeregt hat. Die Online-Befragung unterstreicht die Relevanz dieser Förderung für die FWZ. Über 80 % der Antworten bewerten dieses Förderinstrument als sehr geeignet oder geeignet, um die eigene Organisation bei künftigen Herausforderungen zu unterstützen. Gleichzeitig haben die im Stakeholderprozess involvierten Akteure konkrete Änderungswünsche formuliert, die im Rahmen der nächsten Förderperiode umgesetzt werden sollten. Diese sollen zu einer Verbesserung der Abläufe und zur Vereinfachung notwendiger Arbeiten beitragen.

a) Förderung forstlicher Dienstleistungen: Verschlinkung der Prozesse

Hintergrund

Die meisten befragten FWZ berichten über einen hohen administrativen Aufwand bei der Abwicklung der Förderung. Die mehrfach formulierte Forderung aus der Praxis umfasst daher die Vereinfachung und Verschlinkung des administrativen Aufwandes. Hervorgehoben wurde die schwierige Differenzierung des sehr detaillierten Leistungskatalogs.

Zielsetzung

- Reduktion des hohen administrativen Aufwands für alle Beteiligten – FWZ, Dienstleistungsunternehmen, GS Forst.
- Stärkung der Organisation durch Entlastung.

Umsetzung

Das Leistungsverzeichnis der vier förderfähigen Leistungsbereiche für die Beförderung wird überarbeitet. Dabei können z.B. Leistungen zusammengefasst und in ihrer Zahl reduziert werden. Die Detailstufe, mit der die einzelnen Tätigkeiten beschrieben sind, wird

angeglihen. Bei der Überarbeitung bleiben die Leistungen konkret genug, um eine klare Zuordnung der Tätigkeiten zu ermöglichen. Eine Arbeitsgruppe FWZ, unter Beteiligung weiterer Stakeholder, hat sich spontan im Rahmen der Stakeholder-Workshops gebildet. Das MLV organisiert Sitzungen dieser Arbeitsgruppe zur Reduzierung des Informations- und Nachweisaufwandes gegenüber der GS Forst.

Verantwortliche Akteure

AG FWZ, MLV, GS Forst

Priorität



b) Förderung forstlicher Dienstleistungen: Digitalisierung

Hintergrund

Ein zentrales Ergebnis aus dem Stakeholderprozess ist die Notwendigkeit zur verstärkten Digitalisierung. Dies gilt insbesondere für die Bewilligung und Abwicklung der Förderung. Die Engpässe liegen auf Seiten der Verwaltung und äußern sich vor allem im Fehlen digitaler Formulare, der Notwendigkeit manueller Unterschriften, und dem Postversand. Zudem werden fehlende Schnittstellen angemahnt, die häufig zu Fehlern führen, z.B. bei dem Abgleich der Mitgliederlisten. Daraus resultiert vermeidbarer Mehraufwand.

Zielsetzung

- Schaffung einer digitalen Infrastruktur für die Förderung forstlicher Dienstleistungen.
- Stärkung der Organisation durch Digitalisierung.

Umsetzung

Die Möglichkeiten zur Digitalisierung der Abläufe in der Förderung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geprüft und in der nächsten Förderperiode umgesetzt. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von FWZ und weiterer Stakeholder wurde im Rahmen der Stakeholder-Workshops gebildet. Das MLV ist federführend in der Umsetzung und organisiert Sitzungen.

Verantwortliche Akteure

MLV, GS Forst, AG FWZ

Priorität



c) Förderung forstlicher Dienstleistungen: gleichwertige Förderkonditionen für beschäftigtes forstfachliches Personal

Hintergrund

Die Beschäftigung von forstfachlichem Personal in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in NRW ist eher eine Ausnahme. Bislang ist es in den Richtlinien zur Förderung forstlicher Dienstleistungen von FWZ und WG geregelt, dass eine Beförderung durch eigenes Personal in dem Zusammenschluss zuwendungsfähig ist (s. Art. 4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen). Artikel 5.4 derselben Richtlinien regelt, dass in diesem Fall „Nettolohnkosten, gesetzliche Lohnnebenkosten, sowie freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers (zum Beispiel zur privaten Rentenabsicherung) sowie Sachausgaben in angemessener Höhe“ zuwendungsfähig sind.

Gerade vor dem Hintergrund aufzubauender Fach- und Managementkompetenz bei den Zusammenschlüssen sollte die Förderung zur Beschäftigung eigenen Personals im Vergleich zur Förderung einer Vergabe an Dritte gleichwertig sein. Die aktuelle Regelung benachteiligt jedoch FWZ mit eigenem Personal für die Beförderung gegenüber FWZ, die diese Leistung an einem Dritten vergeben:

„Stellt der Zusammenschluss forstfachliches Personal ein, liegt der Zuwendungshöchstbetrag bei 50.000 EUR je Jahr bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden“ (Quelle: waldbauernlotse.nrw (2023): FAQ).

Zielsetzung

- Schaffung gleichwertiger Förderkonditionen sowohl für die Beschäftigung eigenen forstfachlichen Personals wie auch für die Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen.
- Stärkung der Professionalisierung der FWZ durch vermehrte Beschäftigung von eigenem forstlichem Personal.

Umsetzung

Die Gleichbehandlung erfolgt durch eine Anpassung der Förderbedingungen durch das MLV unter Konsultation weiterer Akteure.

Verantwortliche Akteure

MLV, ggf. GS Forst und Verbände

Priorität



5.1.2. **Maßnahme 2: Fortführung und Anpassung der Förderung der Geschäftsführung**

Hintergrund

Mit einer Fördermaßnahme der FöRL Privat- und Körperschaftswald werden Geschäftsführungsaufgaben von FWZ mit einer Pauschale von 2,50 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche und Jahr gefördert. Voraussetzung ist das Beziehen von Zuwendungen im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen. Schließen sich mehrere FWZ zusammen und es erfolgt eine Bündelung der Geschäftsführungsaufgaben, dann wird ein Aufschlag von 1,00 Euro pro Hektar auf die Pauschale gewährt. Für Waldgenossenschaften ist dieser Betrag um weitere 0,50 Euro pro Jahr und Hektar erhöht.

Dieses Förderinstrument wurde von den Beteiligten im Stakeholderprozess durchweg sehr positiv bewertet. Gleichzeitig besteht nicht selten die Wahrnehmung, dass diese Fördermaßnahme – durch die Mehrförderung von FWZ mit gebündelter Geschäftsführung – andere Formen der Effizienzsteigerung und Professionalisierung wie z.B. Fusionen und Zusammenlegungen verzögert. Dennoch wird bei der Betrachtung der Fördertatbestände im Sinne der FöRL Privat- und Körperschaftswald in ihrer Gesamtheit schnell erkennbar, dass hier andere Instrumente zur Förderung von Fusionen und Zusammenlegungen bereits existieren. Das sind z.B. Zuschüsse für „die Verwaltungsausgaben für 5 Jahre ab dem Tag der Anerkennung oder Satzungsgenehmigung oder nach Vorlage eines Mitgliederentscheids zur Zusammenlegung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung des Zusammenschlusses“ (Kap. 4.1.1 der FöRL Privat- und Körperschaftswald).

Zielsetzung

- Stärkung der professionellen Ausführung administrativer Aufgaben in den FWZ.
- Stärkung der Organisation durch finanzielle Unterstützung für administrative Aufgaben.
- Stärkung der Entwicklungsdynamiken wachsender Strukturen.

Umsetzung

Die Förderung der Geschäftsführung wird in Verbindung mit der Förderung forstlicher Dienstleistungen fortgeführt. Mehrförderung von FWZ mit einer gebündelten Geschäftsführung wird durch eine angepasste Förderung von Zusammenlegungen oder Fusionen ergänzt. Es erfolgt eine Prüfung und ggf. Anpassung der Förderhöhe durch gestiegene Kostensätze.

Verantwortliche Akteure

MLV

Priorität



5.1.3. Maßnahme 3: Trainings und Fortbildungen

Hintergrund

Durch die Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen und den damit verbundenen steigenden Anforderungen an die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wurde deutlich, dass die anfallenden Aufgaben nicht – bzw. immer weniger – durch ehrenamtliches Personal erfüllt werden können. Die Erhebungen im Stakeholderprozess belegen, dass dort, wo die Abwicklung der Förderung gut gelingt, zumeist eine professionelle Geschäftsführung vorhanden ist. Mit einem umfassenden und auf NRW angepassten Fortbildungsangebot kann mittel- bis langfristig ein Beitrag geleistet werden, Hemmnisse abzubauen und leichter Nachfolger und Nachfolgerinnen für Ämter in den FWZ zu finden. Die Nachfolge wird von vielen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen als eine zentrale Herausforderung wahrgenommen. Diese Aufgabe lässt sich über finanzielle Anreize durch das Land NRW leichter bewältigen. In der fachlichen Planung, Organisation und Umsetzung sollte diese Aufgabe bei den waldbesitzereigenen Organisationen und Verbänden liegen.

Zielsetzung

- Kompetenzaufbau in verschiedenen relevanten Themenfeldern.
- Beitrag zur Professionalisierung der Organisation.

Umsetzung

Eine Umsetzung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt mit finanzieller Unterstützung des Landes über „1.2.5. Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Organmitglieder“ des GAK-Rahmenplans 2023-2026. Es werden „die Aufwendungen für die Teilnahme von Beschäftigten und Organmitgliedern an Informationsveranstaltungen und Fortbildungsprogrammen...“ (BMEL 2023) gefördert. Von der Förderung profitiert der forstwirtschaftliche Zusammenschluss, wobei die direkte finanzielle Unterstützung der Veranstalter erhält.

Im Rahmen des Stakeholderprozesses wurden relevante Themenfelder für ein Schulungs- und Weiterbildungsangebot ermittelt. Bedarfe liegen bei steuerlichen und rechtlichen Aspekten (wie Vertragsrecht, Vereinsrecht und Verkehrssicherungsfragen) sowie bei administrativen Belangen und Grundkenntnissen im Waldbau.

Verantwortliche Akteure

Waldbauernverband NRW unter Beteiligung von FWZ und MLV.

Priorität



5.1.4. Maßnahme 4: Förderung von Waldpflegeverträgen

Hintergrund

Im kleinflächigen und kleinstrukturierten Privatwald sind Waldpflegeverträge für Waldbesitzende geeignet, die ihren Wald nicht selbst bewirtschaften wollen oder können. Ein Waldpflegevertrag kann eine Vielzahl an Aufgaben bis hin zu einer Komplettbewirtschaftung umfassen: Pflanzung, Jungbestandspflege, Durchforstung, Wegebaumaßnahmen etc. Damit würde zu der Beförderung im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen ein ergänzendes Element der Privatwaldbewirtschaftung etabliert werden, wie es auch in anderen Bundesländern eingeführt ist und sich bewährt hat. Mit der Förderung von Waldpflegeverträgen wird ein Instrument etabliert, das zwar insbesondere für den Kleinprivatwald geeignet ist, aber auch für mittlere Besitzgrößen ein zunehmend passendes Instrument sein kann. Somit kann die Bewirtschaftung, bei entsprechender attraktiver Ausgestaltung für den Dienstleister auch in strukturell schwierigen Flächen verbessert werden. Zusätzlich könnten sich Waldpflegeverträge auch als eine neue Dienstleistung für FWZ etablieren.

Zielsetzung

- Verbesserung der Bewirtschaftungsperspektive für den Kleinprivatwald.
- Erweiterung des Leistungsangebotes der FWZ.

Umsetzung

Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung sind durch den Rahmenplan GAK 5C derzeit gegeben. Dem Land NRW/MLV käme die Aufgabe zu, eine entsprechende Fördermaßnahme aufzusetzen. Kurz zusammengefasst könnten die Regelungen folgende Aspekte enthalten: Zuwendungsempfänger für die Förderung der Waldpflegeverträge ist der Zusammenschluss für die administrativen Arbeiten. Bis zu 200 Hektar können in einem Vertrag zusammengefasst werden. Im Kleinprivatwald wird der Waldbesitzer mit einer Pauschale gefördert. Die Arbeiten werden im Rahmen eines Pflegekonzepts mit dem Waldbesitzer vereinbart. Es findet ein jährliches Gespräch statt. Die forstfachliche Beratung und Umsetzung der im Rahmen des Waldpflegevertrages vereinbarten Maßnahmen kann über die Förderung forstlicher Dienstleistungen erfolgen. Durch die Förderung der Waldpflegeverträge entstünde kein paralleles Fördermodell für den organisierten Kleinprivatwald; eine Doppelförderung wäre ausgeschlossen.

Verantwortliche Akteure

MLV unter Konsultation der Verbände.

Priorität



5.2. Handlungsfeld II: Schaffung von fairem Wettbewerb

Das Handlungsfeld zielt auf die Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen für öffentliche und private Dienstleister. Es will auch in Teilen Wettbewerb zwischen den FWZ schaffen. Teilweise sind dazu juristische Prüfungen nötig, in jedem Fall benötigt deren Umsetzung eine Anpassung von Rechtsvorschriften wie Richtlinien oder Verordnungen. Die Verantwortung für Prüfung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt beim MLV.

5.2.1. Maßnahme 5: Prüfung der Trennung von Hoheit und Dienstleistung auf Revierebene

Hintergrund

Im Rahmen des Stakeholderprozesses wurde die Mehrfachrolle des LB WH NRW als Dienstleister in der Beförderung, als zuständige Stelle für hoheitliche Aufgaben und gleichzeitig in der kostenfreien Beratung des Waldbesitzes insbesondere durch private Dienstleister häufig kritisch hervorgehoben. Durch die räumliche Zuteilung der Leitungen der Forstbetriebsbezirke finden sich Mehrfachrollen in einer Person vereint und könnten ggf. zu Interessenkonflikten führen. Diese Kompetenzbündelung auf Revierebene kritisch zu hinterfragen und ggf. aufzulösen ist ein Anliegen der formulierten Maßnahme. Mit der Förderung forstlicher Dienstleistungen wurde grundsätzlich die Möglichkeit für private Unternehmen in der Beförderung tätig zu werden verbessert, Chancengleichheit sei aber, so eine mehrfach vorgebrachte Kritik, noch nicht vorhanden.

Zielsetzung

- Schaffung und Förderung eines fairen Wettbewerbs.

Umsetzung

Die aktuelle Struktur und Rollenwahrnehmung von hoheitlichen und Dienstleistungsaufgaben bei den Regionalforstämtern werden in einer externen, juristischen Untersuchung geprüft. Auf Basis der Ergebnisse werden geeignete Maßnahmen zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs angestoßen.

Verantwortliche Akteure

MLV

Priorität



5.2.2. Maßnahme 6: Förderung des FWZ-Wettbewerbs

Hintergrund

Aktuell gibt es in NRW keine räumliche Überschneidung der FWZ. Forstbetriebe, die mit der Betreuung durch den örtlichen Zusammenschluss nicht zufrieden sind, besitzen derzeit wenig Alternativen für einen Wechsel des Zusammenschlusses und das Einholen von für sie besser passenden Leistungsangeboten. Umgekehrt fehlt den FWZ derzeit der Druck zur Entwicklung von angepassten Leistungen, da die Forstbetriebe nicht frei in der Dienstleistungswahl sind, wenn sie nicht auf die privilegierte Stellung des FWZ durch die Anerkennung als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss verzichten wollen. Das Zulassen einer räumlichen Überschneidung der Zusammenschlüsse setzt einen Anreiz zu mehr Wettbewerb und wirkt positiv auf leistungstärkere FWZ. In der Diskussion wurde aber auch deutlich, dass es Grenzen für Wechselmöglichkeiten geben sollte. Die Investitionsbereitschaft für den Aufbau von Strukturen und der Schaffung von Knowhow sollte nicht durch Unsicherheiten bei den Mitgliedern gefährdet sein. Aspekte wie z.B. eine zeitliche Bindung an eine Mitgliedschaft müssen daher in die Überlegungen einbezogen werden.

Um die Professionalisierung der FWZ zusätzlich voranzutreiben, scheint es daher notwendig, die Anerkennungskriterien zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. In diesem Zuge spielen auch sogenannte "Ankerbetriebe" innerhalb der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, also größere Mitgliedsbetriebe, eine bedeutende Rolle. Damit bietet sich die Möglichkeit der Vorbildfunktion von größeren und aktiven Betrieben für weniger aktive bzw. kleinere Betriebe in dem FWZ.

Zielsetzung

- Stärkung der Anreize zur Leistungserbringung durch die FWZ.
- Wahlmöglichkeit der Forstbetriebe in Bezug auf ihre Mitgliedschaft.
- Stärkung der Selbstständigkeit der FWZ.

Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt über eine Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anerkennung von FWZ durch das MLV. Eine stärkere Leistungsorientierung erfolgt dann für die Wahl konkurrierender Angebote. FWZ werden durch entsprechende Beispiele zur Weiterentwicklung ihrer Satzungen unterstützt, um entsprechende Steuerungsmöglichkeiten beizubehalten.

Verantwortliche Akteure

MLV unter Konsultation der Verbände, LB WH NRW

Priorität



5.3. Handlungsfeld III: Stärkung von Kooperationen und Innovation

Das Handlungsfeld zielt auf den Aufbau stärkerer Kooperationsstrukturen, von lockeren Netzwerken bis hin zu Fusionen, sowie der Stärkung von Innovationen insbesondere im Kontext mit der Erschließung von neuen Geschäftsfeldern. Die Maßnahmen liegen in der Verantwortung der FWZ und ihrer Mitgliedsbetriebe selbst, sowie bei den Verbänden.

5.3.1. Maßnahme 7: Stärkere Vernetzung von FWZ

Hintergrund

Als ein positiver Effekt des Stakeholderprozesses erwies sich auch der Austausch der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse untereinander in den Diskussionen oder im Nachgang der Workshops. Beispielhaft sei die Gruppe von Waldgenossen erwähnt, die sich zur Formulierung des Leitbildes zusammenfanden. Auch ohne formelle Strukturen der Zusammenarbeit können FWZ von den Erfahrungen anderer lernen – insbesondere in Zeiten sich dynamisch ändernder Rahmenbedingungen – wie nach der Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen. Hierbei stehen Lösungsansätze für gemeinsame Herausforderungen im Fokus.

Diskutiert wurde auch, dass dies keine primär staatlich initiierte und geförderte Aufgabe sein kann. Sie liegt im Eigeninteresse der Betriebe und ihrer Organisationen und sollte daher im Wesentlichen aus deren Mitte organisiert werden.

Zielsetzung

- Stärkung der Zusammenarbeit und des Wissensaustauschs mit anderen FWZ.
- Stärkung des Organisationswissens.

Umsetzung

Umsetzung erfolgt durch informelle oder formalisierte Netzwerkveranstaltungen zu relevanten Themen (dies erfolgt z.T. bereits im Rahmen des Stakeholderprozesses).

Verantwortliche Akteure

Waldbauernverband NRW, FWZ und/oder Mitgliedsbetriebe. Künftig verstärkte Rolle der FVs.

Priorität



5.3.2. Maßnahme 8: Fusionen und Zusammenlegung

Hintergrund

Im Gegensatz zur Vernetzung bedeuten Fusionen und Zusammenlegungen eine strukturelle und organisatorische Veränderung hin zu größeren Einheiten. Die FWZ NRW sind im bundesweiten Vergleich durch kleine Einheiten geprägt. Fusionen mehrerer FWZ bieten eine Wachstumschance. Größere Strukturen würden die Professionalisierung der FWZ auf der Fläche intensivieren. Durch die Bündelung von Ressourcen und Fachwissen können größere FWZ kosteneffizienter arbeiten und administrative Abläufe effektiver abwickeln. Zudem ermöglichen Fusionen eine stärkere Positionierung bei der Holzvermarktung und eine verbesserte Verhandlungsposition gegenüber den Dienstleistern.

Fusionen oder Zusammenlegungen von FWZ könnten weitere Schritte nach einer bewährten Bündelung der Geschäftsführung sein. Auch ist es denkbar, dass inaktive und aktive FWZ zu größeren Einheiten verschmelzen. Aus dem Stakeholderprozess ließ sich ein gewisser Informationsbedarf zu diesem Thema erkennen. Gleichzeitig bedeuten größere Einheiten auch immer einen Verlust an Regionalität. Jedes Wachstum durch Zusammenlegungen sollte daher den Aspekt der Regionalität berücksichtigen.

Die Zusammenlegung von Waldgenossenschaften ist im Gemeinschaftswaldgesetz (§ 26ff) geregelt. Der Stakeholderprozess zeigte eine sehr hohe Identifikation der jeweiligen Waldgenossenschaften mit ihren bestehenden Strukturen.

Zielsetzung

- Stärkung der Professionalisierung.
- Überwindung von strukturellen Nachteilen durch Kleinteiligkeit.

Umsetzung

Klare Regelungen für und Erfahrungen aus Fusionen sollen zusammengetragen und kommuniziert werden. Im Rahmen des Stakeholderprozesses wurden hierzu zwei konkrete Schritte formuliert:

- Klärung offener Fragen über die Regelungen bei einer Fusion (insbesondere in der Förderung forstlicher Dienstleistungen und mit bestehenden Verträgen mit Dienstleistern).
- Erarbeitung eines juristischen Leitfadens zum Thema Fusion von FWZ in NRW.

Der zusätzliche administrative Aufwand, der bei Zusammenlegungen und Fusionen von FWZ entsteht, ist im Rahmen der FÖRL Privat- und Körperschaftswald laut 4.1.1 förderfähig.

Verantwortliche Akteure

FWZ, Waldbauernverband NRW, MLV, LB WH NRW

Priorität



5.3.3. Maßnahme 9: Aufbau neuer Geschäftsfelder

Hintergrund

Neue Geschäftsfelder für FWZ sind nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch bundesweit im Zuge einer Professionalisierung bzw. sogar einer notwendigen Neuaufstellung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ein aktuelles Thema. Im Rahmen des Stakeholderprozesses ist die Einbeziehung neuer Geschäftsfelder als Element des Leitbildes für FWZ definiert worden. Speziell im Kreis der Waldgenossenschaften ist in einem der Stakeholderworkshops intensiv zu diesem Thema diskutiert worden. Daraus wurden mögliche, für die Zukunft relevante Geschäftsfelder abgeleitet. In Summe jedoch kann festgehalten werden, dass die FWZ und auch Waldgenossenschaften sich primär dem Ziel der engeren Waldbewirtschaftung im Sinne der Eigentümerziele widmen wollen. Vor dem Hintergrund der Waldschäden sowie der Herausforderungen resistente Wälder aufbauen zu wollen, rückt die Waldbewirtschaftung in Verbindung mit der institutionellen Stärkung der FWZ in den Vordergrund.

Zielsetzung

- Schaffung von Informationsgrundlagen und organisatorischen Rahmenbedingungen für neue Geschäftsfelder.
- Risikoverringerung durch Diversifizierung der Einnahmequellen.

Umsetzung

Es erfolgt eine Prüfung der Möglichkeiten, welche neuen Geschäftsfelder und in welcher Form diese aufgenommen werden können. So darf beispielsweise die forstbehördliche Anerkennung der FWZ und Förderfähigkeit nicht gefährdet werden. Bei der Umsetzung muss geprüft werden, ob diese neuen Geschäftsfelder mit den Bedingungen und Zielsetzungen der FWZ und deren Mitgliedsbetriebe übereinstimmen. Die Thematik kann im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen behandelt werden (s.a. 5.1.3). Mögliche neue Geschäftsfelder mit Relevanz für FWZ in NRW sind: Fotovoltaik (z.B. auf Kalamitätsflächen), Windkraft, Ökosystemleistungen, Bestattungswälder, Themenkomplex CO₂-Bindung bzw. CO₂-Zertifikate.

Verantwortliche Akteure

Waldbauernverband NRW, FWZ und Mitgliedsbetriebe. MLV flankierend (aktuell ist vorgesehen ein wissenschaftliches Projekt zur Monetarisierung von Ökosystemleistungen zu fördern).

Priorität





Abbildung 6: Übersicht der neun Maßnahmen des FWZ-Aktionsplans NRW

6. Fazit und Ausblick

Die Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen in Nordrhein-Westfalen hat erkennbare Impulse für die Professionalisierung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gebracht. Diese sehr positive Entwicklung ist aber auch mit Herausforderungen für die FWZ verbunden. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit einem steigenden administrativen Aufwand, der Übernahme von Steuerungsaufgaben sowie der Notwendigkeit in Strukturen und Knowhow zu investieren. Die Auswirkungen des Klimawandels stellen eine zusätzliche Herausforderung für den Privatwald dar. In den letzten Jahren haben sich in der Praxis bereits verschiedene Modelle für die interne Steuerung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in diesem Kontext etabliert, die sich rasch an diese neue Situation erfolgreich angepasst haben.

Von dieser Basis ausgehend, umfasst der FWZ-Aktionsplan NRW in drei Handlungsfeldern strukturierte Maßnahmen, die die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Land stärken sollen. Der Stakeholder-Prozess hat neben den Ergebnissen auch gezeigt, dass viele weitere Faktoren eine große Rolle für den Privatwald, die Waldbesitzenden und ihre Zusammenschlüsse spielen. Bei grundsätzlicher Aufgeschlossenheit zur Veränderung sind Tradition, Gemeinschaftssinn und Regionalität Wesensmerkmale des privaten Waldbesitzes in NRW. Das spiegelt sich in den Leitbildern der FWZ und in besonderem Maß bei den Waldgenossenschaften wider. Der Aktionsplan entspricht der Vielfalt der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen und beschreibt Maßnahmen, mit denen bedarfsgerecht die regional unterschiedlichen Strukturen gestärkt werden sollen. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit der Zusammenschlüsse und die Freiwilligkeit des Angebots sind dabei immer die Handlungsmaxime.

Viele, aber nicht alle Maßnahmen sehen eine staatliche Finanzierung vor. Durch eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen soll der gesetzlich geforderte faire und diskriminierungsfreie Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Dienstleistern und unter den FWZ gestärkt werden.

Der Maßnahmenkatalog integriert auch die Akteure aus der Praxis in die Umsetzung. Finanzielle Anreize und Anpassungen in den rechtlichen Regularien liegen in der Verantwortung des Landes NRW. Organisationsentwicklung, Schaffung von Netzwerken oder der Aufbau neuer Geschäftsfelder liegen in der Verantwortung der Zusammenschlüsse und deren Vorstände sowie der Verbände. Auch die privaten und öffentlichen forstlichen Dienstleister sind angehalten, sich auf die neuen Wettbewerbsbedingungen einzustellen und den Transformationsprozess damit zu unterstützen. Die FWZ und ihre Mitgliedsbetriebe selbst spielen somit eine Schlüsselrolle bei der Verankerung der vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis.

Um die operative Umsetzung zu ermöglichen, wird dieses Dokument durch einen Zeitplan ergänzt. Spätestens mit dem Ende der aktuellen Förderperiode Ende 2026 sollten die hier vorgeschlagenen Maßnahmen von der Praxis erfolgreich umgesetzt worden sein.

7. Literaturverzeichnis

- AGDW – die Waldeigentümer (2022): Übersicht der Befragung „Status quo und politische Einordnung und Ziele für die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in den Bundesländern“.
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) (ohne Datum): Finanzielle Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FORST-ZUSR). Mehr Leistung und Kompetenz für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Online unter: <https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048721/index.php>
- Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) (Hrsg.) (2023): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026. Online unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2023-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Daamen, Roland (2019): Forstpolitische Schwerpunkte in NRW. In: AFZ-Der Wald. Ausgabe 9/2019. Online unter: https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/Wald-Waldbewirtschaftung-NRW_AFZ_2019_2_Forstpolitik.pdf
- Ewers, C. (2010): Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen. In: Der Gemeinschaftswald in Nord-rhein-Westfalen. Hrsg. Landesbetrieb Waldbetrieb Wald und Holz. Heft 20. Schriftenreihe der Landesforstverwaltung NRW. S. 15.
- Kämpfer, E., Becker, R., Bald, C. (2023): Entwurf eines Leitbildes für die Waldgenossenschaften im Gemeinschaftswald in NRW. Unveröffentlicht. (Rev. 23.01.2024).
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (2024): Merkblatt 'de-minimis'-Beihilfen. Online unter: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldbesitz/Dokumente/Foerdermassnahmen/14-Allgemeine-Dateien/de-minimis-merkblatt_01-01-2024.pdf
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Hrsg.) (2022): Nachhaltigkeitsbericht 2021/2022. Online unter: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Ueber_uns/Nachhaltigkeitsberichte/220907_WEB_WUH_NHB22_20220803small.pdf
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (2014): Die Wälder Nordrhein-Westfalens im Blick. Ergebnisse der landesweiten Waldinventur 2014. Online unter: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Presse/Dokumente/Broschuere_WuH_Landeswaldinventur-2014.pdf
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Hrsg.) (2010): Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen. Heft 20 der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung NRW.
- Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Umsetzung und geplante Anpassung zur Notifizierung 5 C der GAK in Nordrhein-Westfalen. Vortrag von R. Joosten im Rahmen des Bundeskongresses Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse am 21.09.2023. Online unter: https://www.bukofwz.de/fileadmin/buko/dateien/Vortr%C3%A4ge_2023/Joosten_Buko_09_2023.pdf

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Landeswaldbericht 2019: Bericht über Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/landeswaldbericht_2019.pdf

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) (2024): Europäisches Beihilfenrecht. Online unter: <https://www.wirtschaft.nrw.europaeisches-beihilferecht>

Gesetze und Richtlinien

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz. Online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=3828&aufgehoben=N&anw_nr=2

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG). Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

Landesforstgesetz für Nordrhein-Westfalen (LFoG). Online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000274

Landeshaushaltsordnung (LHO); Bekanntmachung der Neufassung (LHO). Online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920031009101837119

Landtag Nordrhein-Westfalen (2022): Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer unkompliziert unterstützen – Sofortprogramm für forstliche Zusammenschlüsse! Drucksache 18/964 vom 20.09.2022

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III - 3 - 40-00-00.34 - Online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=79023&bes_id=40205&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Richtlinie%20FCber%20die%20Gew%E4hrung%20von%20Zuwendungen%20zur%20F%F6rderung%20der%20nachhaltigen%20Waldbewirtschaftung%20in#det0 (abgerufen am 03.01.2024).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III-3 63.07.01.03 vom 18. Mai 2021. Online unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=19546&ver=8&val=19546&sg=0&menu=0&vd_back=N

Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2021). Bayerisches Ministerialblatt. BayMBl. 2021 Nr. 178 vom 10. März 2021. Online unter:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/178/baymbl-2021-178.pdf>

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald). Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz III.3 - 63.07.01.02 vom 5. Juli 2023. Online unter:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=79023&bes_id=52154&val=52154&ver=7&sg=2&aufgehoben=N&menu=1

8. Anhang

Ausgewählte Ergebnisse der Online-Befragung

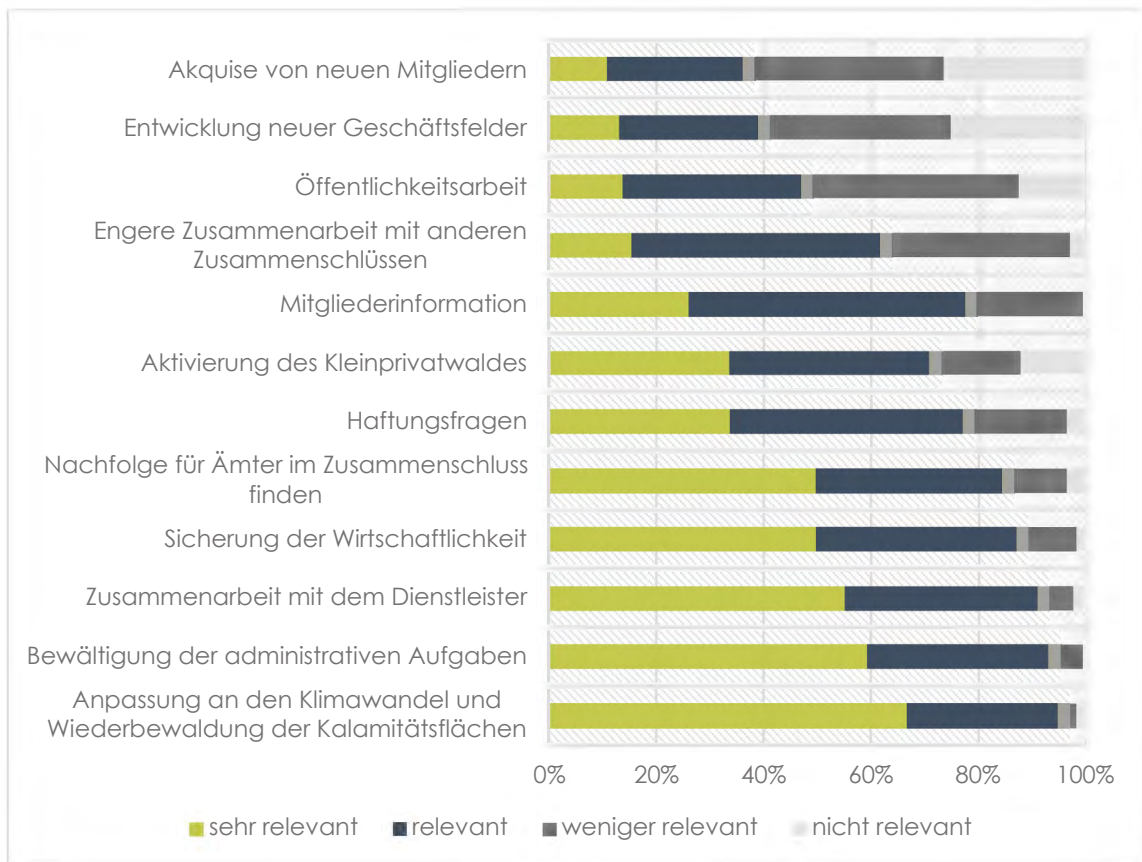


Abbildung 7: Antworten auf die Frage: „Welche Aufgaben und Herausforderungen sind aus Ihrer Sicht für die Zukunft Ihres Zusammenschlusses relevant?“

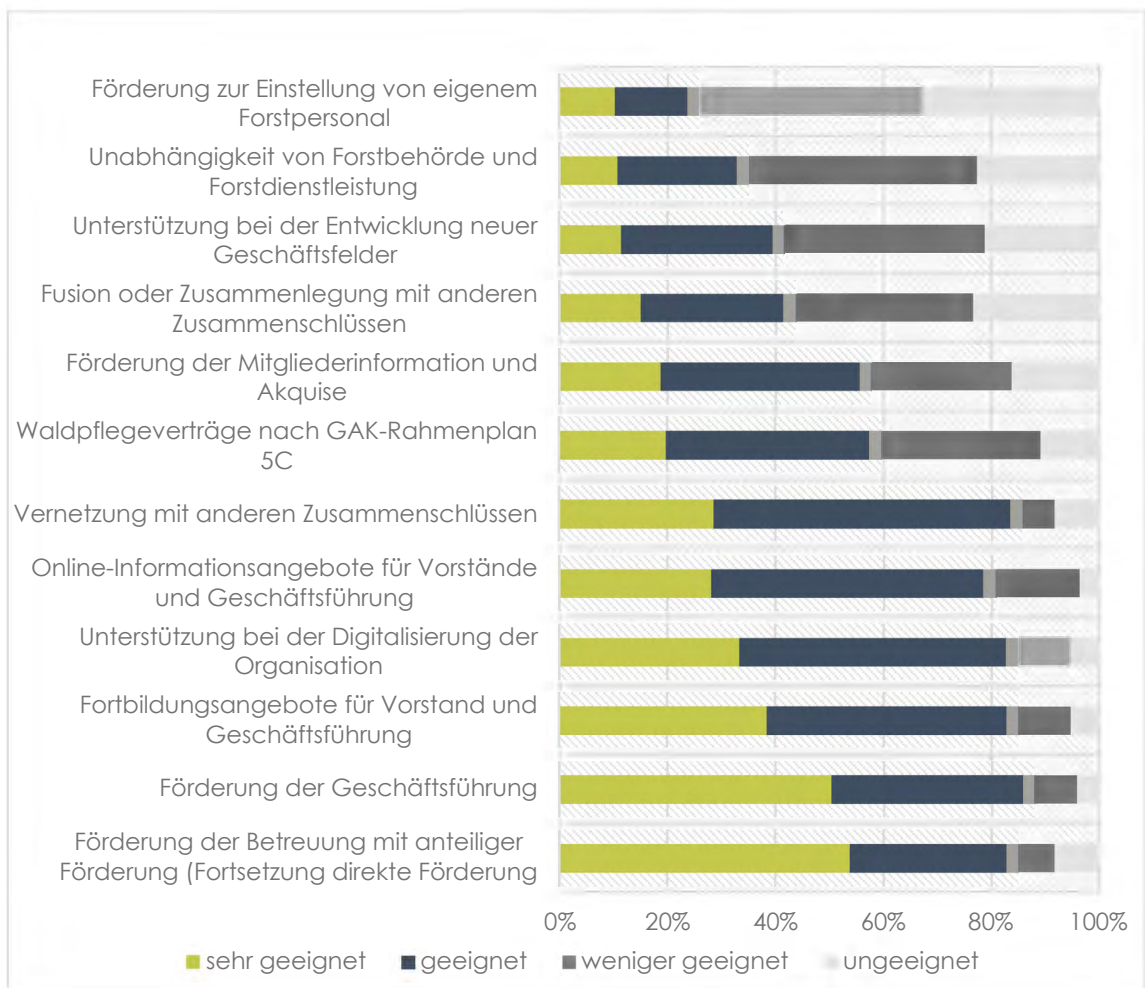


Abbildung 8: Antworten auf die Frage: „Welche Maßnahmen würden Sie für geeignet halten, Ihre Organisation bei zukünftigen Herausforderungen und der weiteren Entwicklung zu unterstützen?“